

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

**„WEALTHGATE Biotech Agressive Fund“
(künftig: „WEALTHGATE Biotech Fund“)
(I-Klasse – ISIN: DE000A2PYP81,
P-Klasse – ISIN: DE000A2PYP99,
ab 14.02.2024: Inst-Klasse – ISIN: DE000A3ETA04
ab 14.02.2024: R-Klasse - ISIN: DE000A3ETA12)**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Das Sondervermögen wird umbenannt in „WEALTHGATE Biotech Fund“. Entsprechend wird der Fondsname in der Präambel sowie in § 5 Nr. 1 angepasst.

In § 5 Nr. 1 werden neben dem Fondsnamen auch die Verweise auf die Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst.

In § 6 Nr. 3 wird der Verweis auf die Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst.

In § 8 Nr. 2 a), Nr. 2 b) und § 8 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „jährliche“ bzw. „jährlicher“ gestrichen, da die Bezugsangabe auf das Geschäftsjahr bereits bei der jeweiligen Kostenart enthalten ist.

In § 8 Nr. 2 b) wird die Beschreibung der Dienstleistung („Informationsbeschaffung“) geschärft.

In § 8 Nr. 5 b) wird zukünftig anstatt auf die wesentlichen Anlegerinformationen auf das Basisinformationsblatt (PRIIPS) verwiesen.

In § 8 Nr. 5 n) werden die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für das Sondervermögen (Transaktionskosten) angeführt. Diese wurden bisher inhaltsgleich im § 8 Ziff. 6 geregelt.

In § 8 Nr. 6 wird jetzt nunmehr die Definition der Abrechnungsperiode (Geschäftsjahr) dargelegt. Die bisherige Definition der Abrechnungsperiode in § 8 Nr. 7 b) ist für die erfolgsabhängige Vergütung gemäß § 8 Nr. 7 weiterhin gültig.

Weiterhin wird der Verweis in § 8 Nr. 7c) auf die Internetseite des BVI zur Erläuterung der Anteilwertentwicklung nach der BVI-Methode konkretisiert.

Die vorstehenden Anpassungen im § 8 sind redaktioneller Natur und orientieren sich an den Mustervorgaben der BaFin. Änderungen bezüglich der Höhe der Kosten ergeben sich durch die Änderungen nicht.

Die BABen werden um den gesonderten Abschnitt der Rückgabebeschränkung und dem § 12 ergänzt. Es wird zukünftig die Möglichkeit geregelt, ab Erreichen eines Schwellenwerts an Rückgabeverlangen zu Liquiditätsmanagementzwecken die Rückgabe von Anteilen vorübergehend zu beschränken.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 14.02.2024 in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB im Auszug nachstehend abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 25.01.2024

Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie WEALTHGATE Biotech Fund, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen (nachfolgend Sondervermögen) von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AABen“) gelten.

[...]

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: WEALTHGATE Biotech Aggressive Fund SBA („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

§ 6 Anteile

[...]

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

[...]

§ 8 Kosten

[...]

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für das Rating der Vermögensgegenstände durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

- b) Die Gesellschaft zahlt je Anteilklasse aus dem Sondervermögen für die Informationsbeschaffung durch Dritte im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

[...]

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,8 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

[...]

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS)wesentliche Anlegerinformationen);

[...]

- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. April und endet am 31. März eines Kalenderjahres.

[...]

7. c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de/service/Publikationen/).

[...]

RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

§ 12 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).